

Steuerliche Berücksichtigung von
Kranken- und Pflegepflichtbeiträgen

Gesundheit erhalten: Bürgerentlastungsgesetz

Bürgerentlastungsgesetz

Ihre Fragen – unsere Antworten

Hier finden Sie schnell, was Sie suchen:

Produkt	Seite
Allgemeine Informationen	
1. Warum gibt es eine steuerliche Ansetzbarkeit der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegepflichtversicherung?	3
2. Wer wird entlastet?	3
3. Welche Beiträge können im Rahmen der sonstigen Vorsorgeaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden?	3
4. Wie hoch sind die abzugsfähigen Höchstbeträge?	4
Für gesetzlich Krankenversicherte	
5. Welche Beiträge können gesetzlich Krankenversicherte ansetzen?	4
6. Können auch Beiträge für Wahl- bzw. Zusatztarife steuerlich berücksichtigt werden?	4
7. Wird auch ein eventuell an die gesetzliche Krankenversicherung geleisteter Zusatzbeitrag steuerlich berücksichtigt?	4
Für privat Krankenversicherte	
8. Welche Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge sind abzugsfähig?	5
9. Wie wird der abzugsfähige Beitragsanteil ermittelt?	5
10. Was sind Grundleistungen und was sind Mehrleistungen?	5
11. Welche Tarife sind zunächst steuerlich nicht abzugsfähig?	6
12. Wie wird der abzugsfähige bzw. nicht abzugsfähige Beitragsanteil konkret berechnet? – Beispiele –	6
13. Was führt zur Reduzierung der berücksichtigungsfähigen Beiträge?	7
Besonderheiten	
14. Wie genau wird der Arbeitgeberzuschuss berücksichtigt?	7
15. Wie werden Beitragsrückerstattungen steuerlich berücksichtigt?	7
16. Welche Auswirkungen hat die Vereinbarung eines Selbstbehalts?	8
17. Was ist mit Zuschlägen?	8
18. Wie profitiert man vom Bürgerentlastungsgesetz?	8
19. Wie ist das Verfahren, um davon zu profitieren?	9
20. Was hat der Kunde selbst zu tun, um davon zu profitieren?	10
21. Sind Krankenversicherungsbeiträge auch für Kinder absetzbar?	10



Wichtig:

SIGNAL IDUNA darf keine rechtsverbindlichen Auskünfte zu Auswirkungen des Bürgerentlastungsgesetzes auf die individuelle steuerliche Situation geben.

Hierfür sind Ihr Finanzamt oder Ihre Steuerkanzlei zuständig.

1. Warum gibt es eine steuerliche Absetzbarkeit der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegepflichtversicherung?

Mit dem „Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen“ ermöglicht der Gesetzgeber eine unbegrenzte steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge zu einer Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung.

2. Wer wird entlastet?

Grundsätzlich jeder, der Kranken- und Pflegepflichtbeiträge zahlt. Steuerlich berücksichtigt werden die Kranken- und Pflegepflichtbeiträge

- ✓ von Steuerpflichtigen selbst
- ✓ deren Ehegatten bzw.
- ✓ Lebenspartnern im Sinne des § 1 Absatz 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)
- ✓ deren unterhaltsberechtigten Kinder, für die Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz (EStG) oder auf Kindergeld besteht
- ✓ sowie von gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen, beispielsweise bei Scheidung.

Es sind sowohl die Beiträge von gesetzlich als auch von privat Versicherten abzugsfähig; für PKV-Versicherte sind das die Beitragsanteile, die dem GKV-Leistungsniveau entsprechen.

3. Welche Beiträge können im Rahmen der sonstigen Vorsorgeaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden?

Zu den im geltenden Recht unter bestimmten Voraussetzungen begünstigten sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören:

- ✓ Beiträge zu selbstständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen,
- ✓ Beiträge zu gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherungen,
- ✓ Beiträge zu Unfallversicherungen;
hierzu gehören nicht die Beiträge zu einer Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr, da diese steuerlich wie eine Kapitallebensversicherung behandelt wird,
- ✓ Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit (gesetzliche Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit und Beiträge zu entsprechenden privaten Versicherungen),
- ✓ Beiträge zu Haftpflichtversicherungen,
- ✓ Beiträge zu Lebensversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen (Risikolebensversicherungen).

Darüber hinaus gehören zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen unter bestimmten Voraussetzungen auch Beiträge zu:

- ✓ Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht,
- ✓ Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragsleistung, wenn das Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss ausgeübt werden kann,
- ✓ Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistung mit Sparanteil, wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen wird.

Voraussetzung für eine Berücksichtigung der Beiträge zugunsten einer Renten- oder Kapitallebensversicherung als sonstige Vorsorgeaufwendungen: Die Laufzeit der betreffenden Versicherungen hat vor dem 1. Januar 2005 begonnen und bis zum 31. Dezember 2004 wurde mindestens ein Versicherungsbeitrag entrichtet.

4. Wie hoch sind die neuen abzugsfähigen Höchstbeträge?

Beiträge zur Kranken- und Pflegepflichtversicherung sind – wie bisher schon – im Rahmen der so genannten „Weiteren oder sonstigen Vorsorgeaufwendungen“ steuerlich absetzbar. Hierunter fallen alle Vorsorgeaufwendungen, die in Frage 3 aufgeführt sind.

Zusätzlich sind steuerlich berücksichtigungsfähige Kranken- und Pflegepflichtbeiträge immer in unbegrenzter Höhe abzugsfähig. Liegen die steuerlich anzuerkennenden Kranken- und Pflegepflichtbeiträge unter den u. g. Grenzen, sind noch weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen bis zu diesen Grenzen abzugsfähig. Sind die Kranken- und Pflegepflichtbeiträge größer, sind nur diese Beiträge steuerlich abzugsfähig.

Ein Arbeitgeberzuschuss und gegebenenfalls Beitragsrückerstattungen reduzieren die abzugsfähigen Beiträge.

Höchstbeträge	
Kranken- und Pflegepflichtbeiträge	unbegrenzt
Nicht selbstständig, ledig	1.900 €
Nicht selbstständig, verheiratet	3.800 €
Selbstständig, ledig	2.800 €
Selbstständig, verheiratet	5.600 €
Selbstständig, nicht selbstständig, verheiratet	4.700 €

Für GKV-Versicherte

5. Welche Beiträge können gesetzlich Krankenversicherte ansetzen?

Gesetzlich Krankenversicherte mit dem allgemeinen Beitragssatz (also mit Krankengeldanspruch) können 96 % ihrer Beiträge steuerlich geltend machen. Gesetzlich Versicherte mit dem ermäßigten Beitragssatz (ohne Krankengeldanspruch) können 100 % ihrer Beiträge steuerlich geltend machen.

6. Können auch Beiträge für Wahl- bzw. Zusatztarife steuerlich berücksichtigt werden?

Beiträge für Wahltarife der gesetzlichen Krankenversicherer mit Zusatzleistungen sind steuerlich nicht abzugsfähig. Das gilt auch für Zusatztarife der privaten Krankenversicherer, die über die Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen hinausgehende Wahlleistungen vorsehen (z. B. Chefarztbehandlung, Einbettzimmer). Beiträge hierfür können aber gegebenenfalls im Rahmen der sonstigen Vorsorgeaufwendungen angesetzt werden, solange die Höchstgrenzen noch nicht erreicht sind.

7. Wird auch ein eventuell an die gesetzliche Krankenversicherung geleisteter Zusatzbeitrag steuerlich berücksichtigt?

Ja. Es ist auch ein gegebenenfalls von der gesetzlichen Krankenversicherung erhobener Zusatzbeitrag abzugsfähig.

Für PKV-Versicherte

8. Welche Kranken- und Pflegepflichtbeiträge sind durchgängig abzugsfähig?

Beiträge zur Krankheitskosten-Vollversicherung (inklusive Beihilfetarife) sind mit dem Beitragsanteil steuerlich abzugsfähig, der den gesetzlichen Leistungen entspricht (= Basisabsicherung). Über dieses GKV-Niveau hinausgehende Beitragsanteile werden im Regelfall nicht berücksichtigt. Die Beiträge für die „Mehrleistungen“ (Heilpraktiker, Ein- oder Zweibettzimmer, Chefarzt, Zahnersatz, Implantate, Kieferorthopädie, Tagegelder) sind nicht abzugsfähig.

Beiträge einer Anwartschaftsversicherung sind ebenfalls abzugsfähig. Aus Vereinfachungsgründen sind die Beiträge einer Anwartschaftsversicherung bis 100 Euro im Kalenderjahr in voller Höhe abzugsfähig. Und für den darüber hinausgehenden Anteil ebenfalls mit dem Basis-Beitragsanteil.

Gesamter Krankenversicherungsbeitrag ohne Tagegeld (es erfolgt eine prozentuale Aufteilung)	
Mehrleistungen	steuerlich nicht abzugsfähig
Grundleistungen (Leistungsniveau der gesetzlichen Krankenversicherung)	steuerlich voll abzugsfähig

Beiträge zur Pflegepflichtversicherung sind zu 100 % absetzbar.

9. Wie wird der abzugsfähige Beitragsanteil ermittelt?

Die Aufteilung der PKV-Beiträge in steuerlich begünstigte Grundleistungen und nicht begünstigte Mehrleistungen erfolgt tarifbezogen anhand von brancheneinheitlich festgelegten Werten. Das Verfahren ist in der so genannten „Krankenversicherungsbeitragsanteilsermittlungsverordnung“ (KVBEVO) geregelt.

10. Was sind Grundleistungen und was sind Mehrleistungen?

Für jeden Tarif muss prozentual ermittelt werden, was Grund- und was Mehrleistungen sind. Die prozentuale Aufteilung gemäß KVBEVO wird anhand folgender Punktwerte ermittelt:

Grundleistungen sind ...	Punktwert
- ambulante Leistungen	54,60 Punkte
- stationäre Leistungen	15,11 Punkte
- Zahnleistungen	9,88 Punkte
Mehrleistungen sind ...	Punktwert
- Heilpraktiker	1,69 Punkte
- 1-Bettzimmer	3,64 Punkte
- Chefarzt oder 2-Bettzimmer	9,24 Punkte
- Zahnersatz, Implantate	5,58 Punkte
- Kieferorthopädie	0,26 Punkte

$$\frac{\text{Mehrleistungen}}{\text{Grundleistungen + Mehrleistungen}} \times 100$$

Der so ermittelte Wert ist die steuerlich nicht abzugsfähige Mehrleistung. Davon ist die Differenz zu 100 dann die steuerlich abzugsfähige Grundleistung. Wollen Sie die genauen Prozentsätze Ihrer versicherten Tarife erfahren, sprechen Sie einfach mit Ihrem zuständigen Ansprechpartner.



Merksätze

- Wenn Tarife ausschließlich Mehrleistungen vorsehen (z. B. Zweibettzimmer, Chefarzt), sind die Beiträge hierfür steuerlich nicht abzugsfähig.
- Wenn Tarife ausschließlich Grundleistungen vorsehen, sind die Beiträge hierfür steuerlich zu 100 % abzugsfähig.
- Wenn Tarife sowohl Grund- als auch Mehrleistungen vorsehen, erfolgt eine prozentuale Aufteilung des abzugsfähigen Beitragsanteils.



Die Punktwerte sind vom Gesetzgeber festgelegt. Sie werden je Tarif benötigt, um den steuerlich nicht abzugsfähigen Beitragsanteil nach dieser Formel zu berechnen.

11. Welche Tarife sind zunächst steuerlich nicht abzugsfähig?

Zur Gänze nicht abzugsfähig sind Beiträge für Tagegeldtarife: Krankentagegeld, Krankenhaustagegeld, Pflegetagegeld, Kurtagegeld. Gleiches gilt für Tarife, die ausschließlich Mehrleistungen vorsehen sowie für reine Optionstarife. Beiträge hierfür können aber ggf. im Rahmen der sonstigen Vorsorgeaufwendungen angesetzt werden, solange die Höchstgrenzen noch nicht erreicht sind.

12. Wie wird der abzugsfähige bzw. nicht abzugsfähige Beitragsanteil konkret berechnet?

Beispiel für den Kompakttarif START	
Enthaltene Grundleistungen	Punktwert
Ambulant	54,60
Stationär	15,11
Zahn	9,88
Gesamt	79,59
Enthaltene Mehrleistungen	Punktwert
Zahnersatz	5,58
Kieferorthopädie	0,26
Gesamt	5,84

So berechnen Sie den prozentualen Anteil der Mehrleistungen:

$$\frac{5,84}{79,59 + 5,84} \times 100 = \mathbf{6,84\%}$$

Dieser Wert ist steuerlich nicht abzugsfähig.

Die Gesamtleistungen ergeben 85,43 Punkte (= 100 %).



Fazit:

Vom Gesamtbeitrag des Tarifes START sind 6,84 % steuerlich nicht berücksichtigungsfähig, demnach werden 93,16 % anerkannt.

Beispiel für den ambulanten Modultarif GA 100	
Enthaltene Grundleistungen	Punktwert
Ambulant	54,60
Enthaltene Mehrleistungen	Punktwert
Heilpraktiker	1,69

So berechnen Sie den prozentualen Anteil der Mehrleistungen:

$$\frac{1,69}{54,60 + 1,69} \times 100 = \mathbf{3,00\%}$$

Dieser Wert ist steuerlich nicht abzugsfähig.

Die Gesamtleistungen ergeben 56,29 Punkte (= 100 %).



Fazit:

Vom Gesamtbeitrag des Tarifes GA 100 sind 3,00 % steuerlich nicht berücksichtigungsfähig, demnach werden 97,00 % anerkannt.

13. Was führt zur Reduzierung der berücksichtigungsfähigen Beiträge?

Die auf Grundlage der oben beschriebenen Vorschriften ermittelten abzugsfähigen Kranken- und Pflegepflichtbeiträge werden bei Arbeitnehmern um den vollen Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegepflichtversicherung vermindert. Abzuziehen sind ebenfalls Beitragsrückerstattungen; allerdings nur mit den Beträgen, die sich nach Anwendung des tariflichen Faktors (nach KVBEVO; siehe Frage 11) ergeben.

14. Wie genau wird der Arbeitgeberzuschuss berücksichtigt?

Der Arbeitgeberzuschuss wird in voller Höhe vom steuerlich zu berücksichtigenden Beitrag abgezogen. Die prozentuale Aufteilung in Grund- und Mehrleistungen wird beim Arbeitgeberzuschuss nicht vorgenommen.

Das gilt sowohl für gesetzlich als auch für privat Krankenversicherte. Der maximale Arbeitgeberzuschuss betrug in 2023 für die Krankenversicherung 403,99 Euro und für die Pflegepflichtversicherung 76,06 Euro (Sachsen: 51,12 Euro).

Die gesetzlich verpflichtenden Arbeitgeberzuschüsse zur Krankenversicherung und zur Pflegepflichtversicherung sind steuerfrei.

Arbeitnehmer rechnen daher wie folgt:

1. Berechnung des steuerlich absetzbaren Beitragsanteils je Tarif
2. Abzug des vollen Arbeitgeberzuschusses

15. Wie werden Beitragsrückerstattungen steuerlich berücksichtigt?

Beitragsrückerstattungen mindern den steuerlich abzugsfähigen Beitrag. Hierzu zählen nach derzeitigem Stand auch Bonusleistungen wie Gesundheitsbonus und Verhaltensbonus. Abzuziehen sind allerdings nur die Beträge, die sich nach Anwendung des tariflichen Faktors ergeben. Beitragsrückerstattungen werden also nicht mit ihrem vollen Zahlbetrag gegengerechnet.

Beispiel für den Tarif EXKLUSIV 1:

Beitragsrückerstattung 2.000 €

Beiträge werden zu 79,59 % steuerlich anerkannt. Die Beitragsrückerstattung mindert daher die abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen um 1.591,80 € ($2.000 \text{ €} \times 79,59 \%$).



Fazit:

Es wird deutlich, dass Beitragsrückerstattungen nach wie vor ihre Berechtigung haben. Denn tatsächlich ausgezahltes Geld ist in vielen Fällen die bessere Alternative. Im Zweifel empfehlen wir, sich an eine Steuerkanzlei zu wenden. Gerade Arbeitnehmer liegen in vielen Fällen mit ihren relevanten Krankenversicherungsbeiträgen unter den ohnehin abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen. Diese werden mit weiteren Vorsorgeaufwendungen bis zu den Höchstbeträgen aufgefüllt, sodass die Beitragsrückerstattung in diesen Fällen meistens "steuerlich ungekürzt" zufließt.

Auch Gesundheitsbonus und Verhaltensbonus behalten ihren Belohnungs-Charakter.

16. Welche Auswirkungen hat die Vereinbarung eines Selbstbehalts?

Die Vereinbarung eines Selbstbehaltes führt dazu, dass

- a) sich die zu zahlenden Beiträge reduzieren und
- b) bis zum Selbstbehalt entstehende Krankheitskosten vom Versicherten aus eigener Tasche zu zahlen sind.

Im Ergebnis vermindert ein Selbstbehalt die steuerlich zu berücksichtigenden Beiträge. Die aus eigener Tasche zu zahlenden Leistungen können dagegen steuerlich nur selten geltend gemacht werden. Ein Abzug kommt nur als außergewöhnliche Belastung infrage; hier gilt ein zumutbarer Eigenanteil von 1 % bis 7 % vom Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 33 Einkommensteuergesetz).

Das bedeutet, dass die Vereinbarung eines Selbstbehaltes in den meisten Fällen steuerlich unvorteilhaft ist. Die Auswirkungen sind individuell genau zu prüfen. Ein vereinbarter Selbstbehalt kann nur nach erneuter Gesundheitsprüfung reduziert werden.

17. Was ist mit Zuschlägen?

Risikozuschläge, der gesetzliche Vorsorgezuschlag und der Beitragszuschlag für Sehhilfen bzw. für fehlende Zähne sind mit demselben Prozentsatz ansetzbar wie der zugrunde liegende Tarif der Krankheitskosten-Vollversicherung.

18. Wie profitiert man vom Bürgerentlastungsgesetz?

Zuerst einmal werden bestimmte Beträge automatisch berücksichtigt. Für das "Wie" ist der berufliche Status entscheidend. In der Einkommensteuerveranlagung werden dann die zutreffenden Werte berücksichtigt.

a) privatversicherte Arbeitnehmer/Beamte

Für diesen Personenkreis ist in die jeweiligen Lohnsteuertabellen bereits eine Mindestvorsorgepauschale für Krankenvoll- und Pflegepflichtbeiträge in Höhe von 12 % des Arbeitslohns eingearbeitet. Diese beträgt in der Steuerklasse 3 maximal 3.000 Euro; in allen übrigen Steuerklassen maximal 1.900 Euro jährlich.

Sind die anzusetzenden Kranken- und Pflegepflichtbeiträge zur Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren höher als die Mindestvorsorgepauschale, gilt gemäß BMF-Schreiben vom 26.11.2013 (Erlass des Bundesministeriums für Finanzen) Folgendes:

Die dem Arbeitgeber bis zum 31.03. mitgeteilten Beiträge über die voraussichtlichen privaten Basiskranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge des vorangegangenen Kalenderjahres sind auch im Rahmen des Lohnsteuerabzugs (weiter) zu berücksichtigen, wenn der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber keine neue Beitragsbescheinigung vorlegt.

Im Rahmen des ELStAM-Verfahrens wurde das Mitteilungsverfahren abgelöst. Auf die Beiträge kann der Arbeitgeber aber nur dann zugreifen, wenn der Arbeitnehmer dies zugelassen hat. Damit entscheidet er (wie beim Mitteilungsverfahren) selbst, ob der Arbeitgeber die Beitragshöhe erfährt. Sind keine Beiträge gespeichert bzw. hat der Arbeitgeber keine Zugriffsmöglichkeit, wird die Mindestvorsorgepauschale berücksichtigt.

b) privatversicherte Selbstständige

Für diesen Personenkreis ergeben sich nur Auswirkungen, wenn Einkommensteuervorauszahlungen zu leisten sind. In diesem Fall berücksichtigt das Finanzamt bei der Höhe dieser Vorauszahlungen automatisch die bei der letzten Veranlagung erklärten Kranken- und Pflegepflichtbeiträge.

Sind die anzusetzenden Kranken- und Pflegepflichtbeiträge mittlerweile höher (z. B. durch eine Beitragsanpassung), sollte der Selbstständige dem Finanzamt bzw. dem Steuerberater die höheren Beiträge mitteilen. So können diese höheren Beiträge bereits bei der Einkommensteuervorauszahlung berücksichtigt werden.

19. Wie ist das Verfahren, um davon zu profitieren?

Auch im Steuerrecht gibt es den Trend zu möglichst papierarmer Bearbeitung. Seit 2012 gibt es z. B. keine Lohnsteuerkarten mehr. Diesem Trend entsprechend gibt es für die Übermittlung der Kranken- und Pflegepflichtbeiträge seit 2013 ein vollautomatisches Verfahren.

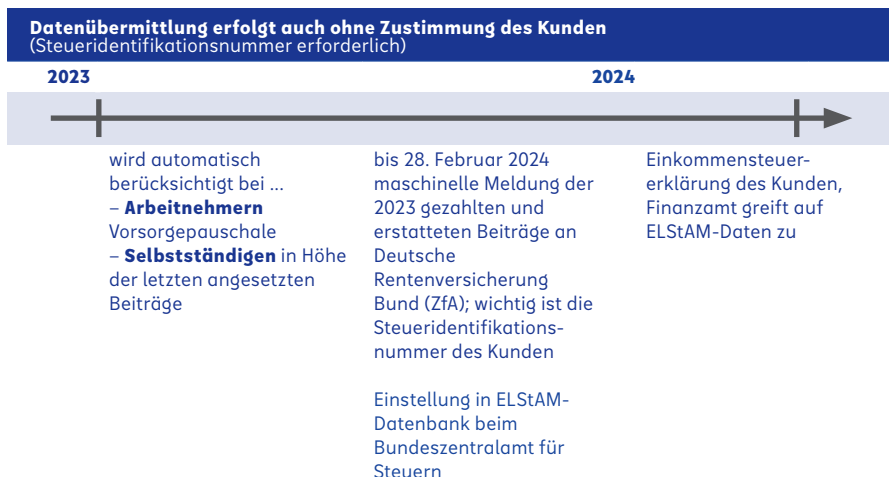
SIGNAL IDUNA meldet bis Ende Februar 2024 sowohl die in 2023 gezahlten als auch die erstatteten Beiträge (Beitragsrückerstattungen, Gesundheits- und Verhaltensbonus) an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Diese Beträge werden in die ELStAM-Datenbank eingestellt. Bei Arbeitnehmern/ Beamten soll der Arbeitgeber/ Dienstherr für das Lohnsteuerabzugsverfahren die gemeldeten Beträge aus der Datenbank abrufen. Bei Selbstständigen greift das Finanzamt auf diese zu. Die Beträge in der ELStAM-Datenbank werden vom Finanzamt bei der Einkommensteuererklärung und -veranlagung berücksichtigt.

Kunden erhalten von SIGNAL IDUNA eine Mitteilung über die gemeldeten Beträge. Diese dokumentiert, welche Werte vom Finanzamt berücksichtigt werden.



Wichtig

Die Meldung kann nur erfolgen, wenn SIGNAL IDUNA die Steueridentifikationsnummer der Versicherten bekannt ist. Grundsätzlich gilt: Ohne Meldung keine steuerlichen Vorteile durch Kranken- und Pflegepflichtbeiträge!



20. Was hat der Kunde selbst zu tun, um davon zu profitieren?

Ganz wichtig: Kunden müssen der maschinellen Datenübermittlung seit dem Meldejahr 2019 nicht mehr zustimmen.

Übermittlung der Daten an das Finanzamt:

SIGNAL IDUNA ist verpflichtet, seit dem Veranlagungszeitraum 2019 die Vorsorgeaufwendungen an das Finanzamt zu melden. Dafür ist die Steueridentifikationsnummer erforderlich. Fehlt sie, wird SIGNAL IDUNA diese beim Bundeszentralamt für Steuern anfordern. Das entsprechende Einverständnis hierzu ist ebenfalls im Antragsformular enthalten.

Die steuerlich begünstigten Beiträge werden unter Verwendung der Steueridentifikationsnummer an die Deutsche Rentenversicherung Bund übermittelt.

21. Sind Krankenversicherungsbeiträge auch für Kinder absetzbar?

Tragen Eltern, die ihrem Kind gegenüber unterhaltsverpflichtet sind, dessen Kranken- und Pflegepflichtbeiträge, können diese Aufwendungen die Einkommensteuer der Eltern mindern. Der Steuerabzug setzt jedoch voraus, dass die Eltern dem Kind die Beiträge tatsächlich gezahlt oder erstattet haben (BFH-Urteil vom 13.03.2018 - X R 25/15; veröffentlicht am 08.10.2018).

- ✓ Tragen Steuerpflichtige aufgrund einer Unterhaltsverpflichtung die Kranken- und Pflegepflichtbeiträge des Kindes, können sie diese als eigene Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG absetzen.
- ✓ Die Unterhaltsverpflichtung der Eltern ist zwingende Tatbestandsvoraussetzung und daher positiv festzustellen.
- ✓ Die Erstattung der eigenen Beiträge des Kindes ist nur im Wege des Barunterhalts möglich.
- ✓ Die Steuerpflichtigen können auch die vom Arbeitgeber von der Ausbildungsvergütung des Kindes einbehaltenen Kranken- und Pflegepflichtbeiträge als Sonderausgaben geltend machen, soweit sie diese Beiträge dem unterhaltsberechtigten Kind erstattet haben.



Tipp

Die Steueridentifikationsnummer wird jedem Bürger vom Finanzamt zugeteilt. Sie ist unter anderem auf dem Einkommensteuerbescheid oder auf der Lohnsteuerbescheinigung zu finden. Sollten Sie Ihre Steueridentifikationsnummer in den genannten Unterlagen nicht finden, haben Sie die Möglichkeit, diese über das Eingabeformular des Bundeszentralamts für Steuern erneut anzufordern. Dieses Formular finden Sie auf der Internetseite: www.bzst.de

SIGNAL IDUNA Gruppe
Hauptverwaltung Dortmund
Joseph-Scherer-Straße 3
44139 Dortmund

Telefon 0231 135-0
Fax 0231 135-4638

Hauptverwaltung Hamburg
Neue Rabenstraße 15-19
20354 Hamburg

Telefon 040 4124-0
Fax 040 4124-2958
info@signal-iduna.de

signal-iduna.de